

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Jaroslava Cervenkova

betreffend das Konto von Josef Fischl

Geschäftsnummer: 221222/GH¹

Zugesprochener Betrag: 178'383.60 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Jaroslava Cervenkova geb. Fischlova (Fischl) (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Josef Fischl (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) in St. Moritz.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Grossonkel, Josef Fischl, geboren am 24. August 1875 in Postupice, Tschechoslowakei. Er war nicht verheiratet und hatte keine Kinder. Die Ansprecherin führte aus, ihr Grossonkel sei der Bruder ihrer Grossmutter väterlicherseits, Paulina Fischl, geboren am 27. November 1867 in Postupice, gewesen. Die Ansprecherin gab des weiteren an, ihr Grossonkel habe ab 1940 in Prag I an der Bilkovg 12 gewohnt. Am 9. Juni 1942 sei er nach Theresienstadt und am 19. Oktober 1942 nach Treblinka deportiert worden, wo er starb. In einem Telefongespräch mit einem Mitarbeiter des CRT erklärte die Ansprecherin, dass sie keine weiteren Informationen über ihren Grossonkel habe.

Die Ansprecherin reichte einen detaillierten Stammbaum, eine Geburtsurkunde von Paulina Fischl, eine Kopie der Deportationskarte, auf welcher der Transport ihres Grossonkels nach Theresienstadt und Treblinka und seine Prager Adresse vermerkt sind und ihre Geburtsurkunde

¹ Die Ansprecherin machte einen weiteren Anspruch auf das Konto von Franz Fischl geltend, der unter der Geschäftsnummer 221221 erfasst ist. Das CRT behandelt diese Konten getrennt voneinander.

ein. Die Ansprecherin erklärte, sie sei am 31. Oktober 1936 in Aussig (Usti Nad Labem) geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Kontoauszug datiert vom 31. Dezember 1938 und einen Ausdruck der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war Herr Ing. Josef Fischl der Kontoinhaber. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot besass. Der Kontostand betrug am 31. Dezember 1938 1'865.30 Schweizer Franken und am 14. August 1954 1'405.50 Schweizer Franken. Seitdem gibt es keine Kontoaktivität mehr. Das Konto blieb offen.

In den Bankunterlagen ist vermerkt, dass das Wertschriftendepot *Bottania AG* Coupons oder Obligationen mit unbekanntem Wert enthielt. Es gibt bei der Bank keine weiteren Informationen über das Wertschriftendepot. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchung der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, fanden das Wertschriftendepot nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer befanden, dass nach 1945 nicht mehr auf dieses Depot zugegriffen wurde. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben den Inhalt des Wertschriftendepots selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossonkels stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Zur Unterstützung ihres Anspruchs, reichte die Ansprecherin Dokumente einschliesslich einer Kopie einer Deportationskarte, auf der die Daten der Transporte ihres Grossonkel nach Theresienstadt und Treblinka und seine Prager Adresse (Bilkovg 12, Prag I) vermerkt sind. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung auch eine Person namens Josef Fischl enthält. Dort ist auch vermerkt, dass dieser am 24. August 1875 geboren wurde, was mit der von der Ansprecherin angegebenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In dieser Datenbank wurden Namen aus verschiedenen Quellen, einschliesslich der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel, erfasst. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass weitere Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto aufgrund von unterschiedlichen durch den Ansprecher gegebenen Informationen die Namen oder die Identität des Kontoinhabers betreffend nicht bestätigt wurden.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin legte plausibel dar, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und sei zuerst

nach Theresienstadt und später nach Treblinka, wo er starb, deportiert worden. Wie oben erwähnt, enthält die CRT-Datenbank der Opfer eine Person namens Josef Fischl.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin zeigte plausibel auf, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte sowohl einen detaillierten Stammbaum als auch Dokumente ein, die belegen, dass sie die Enkelin der Schwester des Kontoinhabers ist. Es gibt keine Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Das Kontokorrent verbleibt offen und nachrichtenlos. Bezüglich des Wertschriftendepots, in Anwendung der Annahmen (f), (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben den Inhalt des Wertschriftendepots erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat bestimmt, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers ausgestellt wird. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens legte die Ansprecherin plausibel dar, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossonkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Darüber hinaus hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben den Inhalt des Wertschriftendepots erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Den Bankunterlagen zufolge betrug der Kontostand am 31. Dezember 1938 1'865.30 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 22'383.60 Schweizer Franken.

Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wird in Fällen, in denen wie im Fall des Wertschriftendepots der Inhalt unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

Der zugesprochene Betrag beläuft sich auf 178'383.60 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen ihre Anspruchsanmeldung betreffend durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT leitet diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht weiter, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
21 April 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

APPENDIX A

ARTIKEL 28 DER VERFAHRENSREGELN (GEÄNDERTE VERSION)

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein Konto, auf das ein Anspruch erhoben wurde, weder den Kontoinhabern, den wirtschaftlichen Eigentümern noch ihren Erben ausbezahlt wurde, falls von der vorliegenden Liste ein Umstand oder mehrere Umstände zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder in dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgeblich ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre, nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einem „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“ oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer und/oder ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren

Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder inkorrekt herauszugeben;²

- i) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder ihre Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft waren; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben den Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern oder ihren Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde, Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 40 ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers v. Credit Suisse, 188 Misc. 2d 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von

überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . . ", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. *Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig.*, 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); *Reilly v. Natwest Markets Group, Inc.*, 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); *Kronisch v. United States*, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).